



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

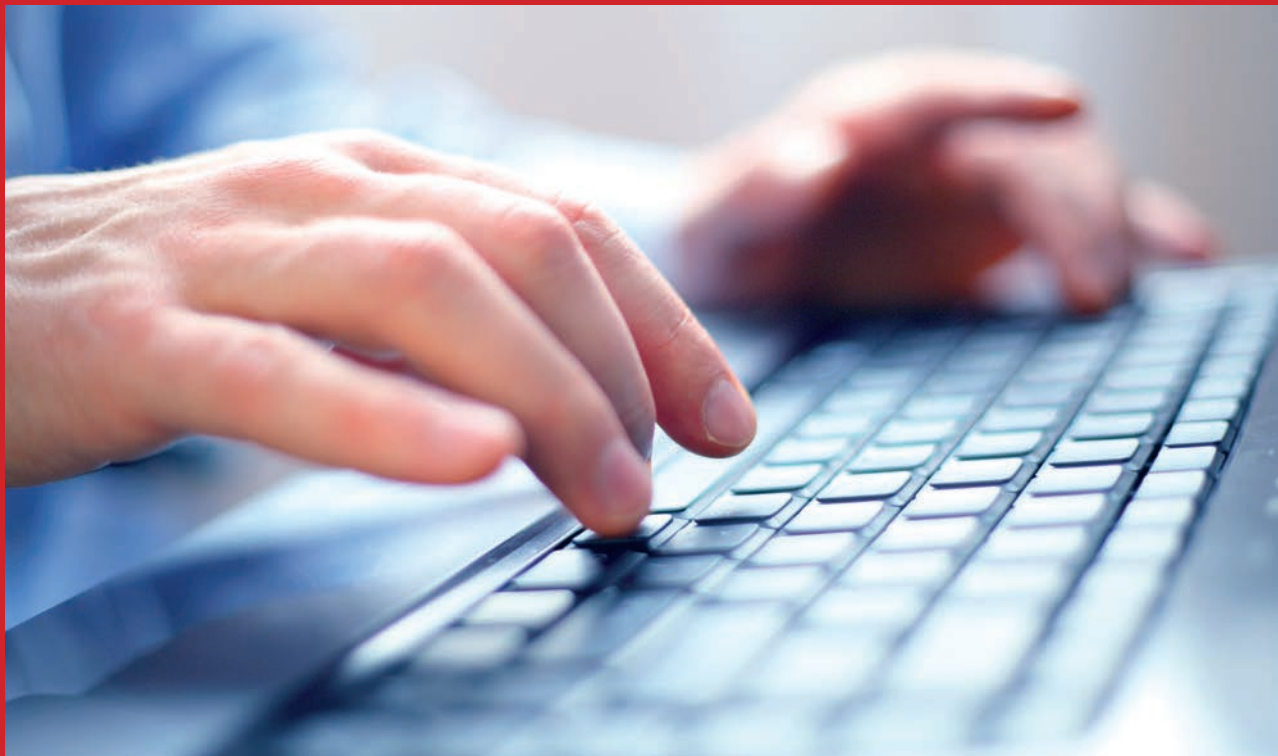
SWR



SÜDTIROLER
WIRTSCHAFTSRING

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Ein Überblick für Südtirols
Unternehmerinnen und Unternehmer



Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Herausgeber:
Handels-, Industrie-, Handwerks-
und Landwirtschaftskammer Bozen

Redaktion:
Handels-, Industrie-, Handwerks-
und Landwirtschaftskammer Bozen,
Südtiroler Straße 60
I-39100 Bozen

Verantwortlicher Direktor:
Dr. Alfred Aberer
Zugelassen beim Landesgericht mit Dekret Nr. 3/99

In Zusammenarbeit mit dem
Südtiroler Wirtschaftsring (SWR)
Mitterweg 5
39100 Bozen

Grafik:
Friedl Raffener Grafik Studio

1. Ausgabe, April 2015

Nachdruck und sonstige Verbreitung – auch auszugsweise –
nur unter Angabe der Quelle (Herausgeber und Titel) gestattet.

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen



Dr. Michl Ebner

Auch wenn auf den ersten Blick die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung für Unternehmer/innen oft als aufwändig, bürokratisch und schwerfällig wahrgenommen wird, ist es für die Unternehmer/innen wichtig, sich mit diesem System der Auftragsvergabe vertraut zu machen.

Im Jahr 2014 sind in Südtirol mehr als 44.500 Ausschreibungsverfahren und Direktvergaben von örtlichen Vergabestellen im Informationssystem für öffentliche Verträge (ISOV) veröffentlicht worden. Diese entsprechen einem Volumen von rund 800 Mio. Euro.

Für Südtirols Unternehmen sind neben den Privataufträgen auch die Aufträge der öffentlichen Hand wichtig: Der betriebliche Erfolg und die Möglichkeit zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen können hierfür wichtige Gründe sein. Genauso muss es auch im Sinne der öffentlichen Verwaltung sein, die Aufträge an Südtiroler Unternehmen zu vergeben. Dadurch bleibt die Wertschöpfung in Südtirol und es wird Steueraufkommen generiert.



Philipp Moser

Es muss daher das gemeinsame Ziel sowohl der öffentlichen Verwaltung als auch der Unternehmerinnen und Unternehmer sein, die Auftragsvergabe so zu gestalten, dass alle Südtiroler Unternehmen eine reelle Chance haben, sich an einer öffentlichen Ausschreibung zu beteiligen und nicht aufgrund von zu hohen bürokratischen Auflagen von vornherein ausgeschlossen werden. Auch soll das wirtschaftlich günstigste Angebot als Zuschlagskriterium gewählt werden: Die hohe Qualität der Südtiroler Produkte und Dienstleistungen ist ebenso zu berücksichtigen wie ein möglichst schonender Umgang mit der Umwelt, sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen für die Südtiroler Bevölkerung. Dafür werden wir uns einsetzen.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir nun aber Ihnen, werte Unternehmerinnen und Unternehmer, einen ersten Überblick über eine sehr umfangreiche und komplexe Thematik geben, wie sie die Vergabe von öffentlichen Aufträgen darstellt. Neben einigen Informationen rund um die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erhalten Sie einen Überblick über die technischen Details, die Sie beachten müssen, bevor Sie sich an einer Ausschreibung beteiligen. Im dritten Teil der Broschüre werden die Möglichkeiten aufgezeigt, die die öffentlichen Vergabestellen haben, um Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten auszuschreiben. Ein Glossar und wichtige Kontaktadressen runden die Informationen ab.

Dr. Michl Ebner
Präsident der Handelskammer Bozen

Philipp Moser
Präsident des Südtiroler Wirtschaftsringes

Prämissen

In der EU-Richtlinie Nr. 24 aus dem Jahr 2014 sind die Grundprinzipien für die öffentliche Auftragsvergabe in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union festgeschrieben. Diese sehen u. a. die Gleichbehandlung, Nicht-diskriminierung, Transparenz und Verhältnismäßigkeit bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen innerhalb der Europäischen Union vor. Die Mitgliedsstaaten und die lokalen Verwaltungen können – aufbauend auf diese Grundprinzipien – ergänzende Richtlinien für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erlassen.

Alle öffentlichen Einrichtungen – wie beispielsweise Land, Gemeinden, Schulen, Kindergärten und Seniorenwohnheime – sind verpflichtet, diese Regelungen bei der Vergabe von Aufträgen zu befolgen.

Die Ausschreibungen werden dabei in drei Kategorien eingeteilt:

- Ausschreibungen für **Dienstleistungen** betreffen z.B. die Wartung von Elektroanlagen oder den Mensadienst;
- Ausschreibungen für **Lieferungen** betreffen z.B. jegliche Art von Wareneinkauf;
- Ausschreibungen für **Arbeiten** betreffen z.B. Bau- oder Malerarbeiten.

Was muss ich als Unternehmer/in bedenken, bevor ich mich an einer Ausschreibung beteilige?

Bevor sich ein Wirtschaftsteilnehmer an einer Ausschreibung beteiligen kann, sind verschiedene Schritte zu berücksichtigen:

1. Wo muss ich mich eintragen?

Die meisten Regionen und Provinzen Italiens haben für die telematische Abwicklung der öffentlichen Vergaben eigene Portale eingerichtet.

In Südtirol wurde dazu das **ISOV – Portal** (Informationssystem Öffentliche Verträge – www.ausschreibungen-suedtirol.it) eingerichtet, das von der AOV – Agentur für öffentliche Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge der Provinz Bozen betrieben wird.

Da in Südtirol die öffentlichen Vergaben fast ausschließlich über dieses telematische Portal abgewickelt werden, ist es für die Wirtschaftsteilnehmer wichtig, sich in dieses Portal einzutragen, wenn sie bei öffentlichen Aufträgen berücksichtigt werden wollen.

Auf gesamtstaatlicher Ebene gibt es den **MEPA**, den elektronischen Markt der öffentlichen Verwaltung (Mercato Elettronico della Pubblica Amministrazione - www.acquistinretepa.it) der von CONSIP betrieben wird. Dieser elektronische Markt ist jedoch nur für Lieferungen und Dienstleistungen unter dem EU-Schwellenwert und nur für bestimmte Warenkategorien vorgesehen. Da beispielsweise die Gemeinden selbst entscheiden können, ob sie über den MEPA der CONSIP oder über das ISOV-Portal der Provinz einkaufen, empfiehlt es sich, auch eine Einschreibung in den MEPA der CONSIP in Betracht zu ziehen, sofern die eigene Warenkategorie dort vorgesehen ist.

Die Autonome Provinz Bozen beabsichtigt, in absehbarer Zeit einen eigenen elektronischen Markt aufzubauen.

2. Wann soll ich mich eintragen?

Da nur jene Wirtschaftsteilnehmer zu einer Ausschreibung eingeladen werden können, welche im Portal eingetragen sind, empfiehlt es sich, sich frühzeitig in das gewünschte Portal einzutragen und alle geforderten Dokumente zu sammeln und hochzuladen.

3. Wie kann ich mich eintragen?

Die Anmeldung erfolgt direkt über das ISOV-Portal des Landes Südtirol:
www.ausschreibungen-suedtirol.it.

Sowohl bei der Registrierung, als auch bei der Verwendung der Plattform für elektronische Vergaben bietet das Call-Center der Provinz unter der kostenlosen Nummer 800.885122, bzw. per E-Mail unter help@sinfotel.bz.it Unterstützung. Auch einige Wirtschaftsverbände sind bei der Registrierung behilflich.

Inhaltliche Auskünfte zu den veröffentlichten Ausschreibungen gibt hingegen die jeweilige Vergabestelle. Die Kontaktadressen sind jeweils in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

4. Was brauche ich für die Eintragung

1. **Handelskammerauszug:** Bei der Eintragung ins elektronische Portal sind mehrere Daten des Unternehmens notwendig. Daher empfiehlt es sich, einen Handelskammerauszug des eigenen Betriebes vorliegen zu haben, um die Daten ausführlich und genau ins elektronische Formular eingeben zu können.
2. **Digitale Unterschrift:** Die digitale Unterschrift dient der Bestätigung der eigenen Identität im Internet.
3. **PEC:** Die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist gesetzlich verpflichtend. Sie ersetzt den Einschreibebrief.

Auswahl der Tätigkeitsbereiche

Bei der Eintragung sind u.a. auch die Bereiche anzugeben, in denen der Betrieb tätig ist. Nachdem diese nicht immer klar abzugrenzen sind, empfiehlt es sich, im Zweifelsfall einen Punkt mehr anzukreuzen. Dadurch wird die Chance erhöht, für Einladungsverfahren in Betracht gezogen zu werden.

Rechnungslegung

Wirtschaftsteilnehmer, die Waren oder Dienstleistungen an eine öffentliche Verwaltung liefern oder Arbeiten für eine solche durchführen, sind zur digitalen Rechnungslegung verpflichtet. Die Rechnung muss in einem eigenen Format (xml) erstellt, digital unterschrieben, mittels PEC-Adresse an die öffentliche Verwaltung zugestellt und in digitaler Form für zehn Jahre aufbewahrt werden.

Seit 1. Jänner ist außerdem das System der Zahlungsteilung in Kraft, das so genannte Split Payment: Die öffentliche Verwaltung überweist nun die Mehrwertsteuer nicht mehr an den Betrieb, sondern direkt an die Agentur der Einnahmen.

Welche Möglichkeiten der Auftragsvergabe hat eine öffentliche Verwaltung?

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt in Südtirol vorwiegend telematisch. EU-weit gibt es über 20 verschiedene Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Die gängigsten, nach denen auch in Südtirol die öffentlichen Vergaben abgewickelt werden, sind folgende:

1. Direktvergabe

Aufträge für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen **bis zu einem Betrag von 40.000 Euro** können unter bestimmten Voraussetzungen direkt vergeben werden, d.h. die öffentliche Körperschaft kann sich für die Abwicklung dieses Auftrages direkt an einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ihrer Wahl wenden.

Dabei ist in jedem Fall die Angemessenheit des Preises in Bezug auf die Leistung zu überprüfen.

Einen Sonderfall stellen die Kleinstaufträge dar: Laut einem neu hinzugefügten Absatz im Landesgesetz Nr. 17/1993 sind Kleinstaufträge in bestimmten Fällen von einer telematischen Abwicklung befreit.

2. Verhandlungsverfahren, auch Einladungsverfahren genannt

In bestimmten Fällen kann der Auftrag auch mittels Verhandlungsverfahren vergeben werden. Beim Verhandlungsverfahren lädt die öffentliche Verwaltung mehrere Wirtschaftsteilnehmer, welche die

notwendigen Qualifikationen besitzen, dazu ein, ein Angebot einzureichen. Je nach Ausschreibungsbetrag variiert die Anzahl der einzuladenden Wirtschaftsteilnehmer zwischen mindestens fünf und mindestens zehn.

Das Verhandlungsverfahren kann entweder ohne Ausschreibungsbekanntmachung abgewickelt werden oder mit Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung.

Im Normalfall werden Einladungsverfahren ohne Ausschreibungsbekanntmachung abgewickelt. Nur im Ausnahmefall kommt es zu einem Einladungsverfahren mit Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung im Portal: etwa wenn das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung ohne Erfolg geblieben ist, wenn keine Angebote eingegangen sind, oder wenn keiner der Anbieter die notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Vergabe in Regie

Ein Sonderfall bei den Direktvergaben und beim Verhandlungsverfahren sind die Vergaben in Regie. Die Vergabe von Arbeiten, bzw. die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen in Regie ist ein vereinfachtes und schnelleres Verfahren. Die Vergabestelle entscheidet, unter Einhaltung der Höchstgrenzen, ob für bestimmte, vom Gesetz genau genannte Tätigkeiten (sowohl im Bereich der Arbeiten als auch beim Ankauf von Waren oder Dienstleistungen) das Vergabeverfahren in Regie angewendet wird.

Bei den Arbeiten ist die Vergabe in Regie z.B. für Instandhaltungsarbeiten und Reparaturen von Werken und Anlagen möglich, für nicht aufschiebbare Arbeiten, oder wenn eine Ausschreibung erfolglos geblieben ist und eine Dringlichkeit bei der Ausführung der Arbeiten besteht. Im Bereich der Wareneinkäufe und Dienstleistungen ist eine Vergabe in Regie in besonders dringenden Fällen möglich, z.B. wenn bei Nichterfüllung vonseiten des ursprünglichen Zuschlagsgewinners schnell ein Ersatz gefunden werden muss.

3. Offenes und nicht offenes Verfahren

Beim offenen Verfahren ist die Ausschreibung an eine unbeschränkte Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern gerichtet. Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der die geforderten Voraussetzungen vorweisen kann, ist berechtigt, ein Angebot einzureichen und kann somit theoretisch den Zuschlag für den Auftrag erhalten.

Im Gegensatz zum offenen Verfahren ist der Ablauf beim nicht offenen bzw. beschränkten Verfahren zweigeteilt: Die Ausschreibung ist in der ersten Phase öffentlich, jeder Wirtschaftsteilnehmer kann sein Interesse bekunden, an der Ausschreibung teilzunehmen. Die öffentliche Verwaltung überprüft, ob der betreffende Wirtschaftsteilnehmer die Voraussetzungen zur Teilnahme besitzt und lädt in der zweiten Phase nur diejenigen Wirtschaftsteilnehmer ein, ein Angebot zu hinterlegen, die die Voraussetzungen erfüllen.

Vergabeverfahren nach Gesamtvolumen bei Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen – ein Überblick

Arbeiten	Lieferungen und Dienstleistungen
<p>> 5.186.000 Euro Offenes / nicht offenes Verfahren EU-weite Ausschreibung</p>	<p>> 207.000 Euro Offenes / nicht offenes Verfahren EU-weite Ausschreibung</p>
<p>> 1.000.000 Euro < 5.186.000 Euro Offenes / nicht offenes Verfahren Veröffentlichung auf der Webseite des Landes Südtirol</p>	
<p>> 500.000 Euro < 1.000.000 Euro Verhandlungsverfahren, mindestens 10 Wirtschaftsteilnehmer müssen eingeladen werden</p>	<p>> 100.000 Euro < 207.000 Euro Offenes Verfahren / nicht offenes Verfahren mit Veröffentlichung auf der Webseite des Landes Südtirol <i>oder (in bestimmten Fällen)</i> Verhandlungsverfahren, mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmer müssen eingeladen werden</p>
<p>> 40.000 Euro < 500.000 Euro Verhandlungsverfahren, mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmer müssen eingeladen werden</p>	<p>> 40.000 Euro < 100.000 Euro Verhandlungsverfahren, mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmer müssen eingeladen werden</p>
<p>< 40.000 Euro Direktvergabe</p>	<p>< 40.000 Euro Direktvergabe</p>

Vergaben in Regie

Arbeiten	Lieferungen und Dienstleistungen
<p>< 200.000 Euro Verhandlungsverfahren, mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmer müssen eingeladen werden</p>	<p>< 207.000 Euro Verhandlungsverfahren, mindestens 5 Wirtschaftsteilnehmer müssen eingeladen werden</p>
<p>< 40.000 Euro Direktvergabe</p>	<p>< 40.000 Euro Direktvergabe</p>

Glossar

EU-Schwellenwerte

Mit den EU-Schwellenwerten werden die Schwellen festgelegt, ab denen ein Verfahren EU-weit ausgeschrieben und abgewickelt werden muss. Ab diesen Schwellen müssen die europäischen Vergabevorschriften Anwendung finden.

Zurzeit liegen die EU-Schwellen für Lieferungen und Dienstleistungen bei 207.000 Euro und für Bauarbeiten bei 5,186 Mio. Euro.

Funktionale Lose und Gewerke

Bei öffentlichen Aufträgen kann das Bauwerk, die Lieferung oder die Dienstleistung in mehrere Abschnitte unterteilt werden. Die Einteilung kann dabei erfolgen in:

- **quantitative Lose:** Aufteilung gemäß Funktionen oder unterschiedlichen aufeinander folgenden Projektphasen, wie zum Beispiel beim Bau einer Schule und einer Turnhalle, die jeweils auch unabhängig voneinander funktionieren.
- **qualitative Lose:** Lieferungen können in Warenkategorien unterteilt werden und Bauarbeiten in Spezialisierungen und Gewerke (bei Bauaufträgen gemäß SOA-Klassifizierung ist z.B. eine Aufteilung in Lose nach Elektro-, Maurer- und Installateurarbeiten möglich)

Grundlage für die Wahl des Ausschreibeverfahrens bildet die Gesamtsumme der ausgeschriebenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Arbeiten.

Grundprinzipien im öffentlichen Vergabewesen

Die Vergabe öffentlicher Aufträge muss laut EU-Richtlinie im Einklang mit folgenden Grundsätzen erfolgen: dem Grundsatz des freien Warenverkehrs, der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit, sowie den sich daraus ableitenden Grundsätzen der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, gegenseitigen Anerkennung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz.

Das Rotationsprinzip verlangt – gerade bei Direktvergaben – einen regelmäßigen Austausch der Lieferanten.

Konvention/Rahmenabkommen und Rahmenvereinbarung

Bei einer Konvention bzw. einem **Rahmenabkommen** ("convenzione") verpflichtet sich der Wirtschaftsteilnehmer, der den Zuschlag erhalten hat, der ausschreibenden öffentlichen Körperschaft gegenüber, bis zu einer vorgesehenen Höchstmenge zu den in der Konvention festgelegten Bedingungen und Preisen Waren zu liefern, Dienstleistungen zu erbringen oder Arbeiten auszuführen. Andere öffentliche Körperschaften können dieser Konvention beitreten und ebenfalls die Leistungen und Lieferungen zu den vorgesehenen Preisen und Bedingungen in Anspruch nehmen.

Alle öffentlichen Verwaltungen müssen sich für Dienstleistungen oder Lieferungen, für die es eine gültige Konvention gibt, an die dort festgelegten Preis- und Qualitätsparameter halten. Dies bedeutet, dass eine öffentliche Verwaltung zwar auch bei anderen Unternehmen kaufen darf, jedoch ausschließlich zum gleichen bzw. einem geringeren Preis. In diesem Sinne verpflichtet sich der „Gewinner“, der den Zuschlag bekommt, schon im Vorfeld auch gegenüber den später beitretenden Körperschaften. Die Bedingungen und Preise des Rahmenabkommens sind auch diesen gegenüber bindend.

Nicht mit dem Rahmenabkommen zu verwechseln ist die **Rahmenvereinbarung** ("accordo quadro"). Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen und Preise für Verträge, die in einem bestimmten Zeitraum zwischen einer oder mehreren unterzeichnenden öffentlichen Körperschaften und dem/den Wirtschaftsteilnehmer/n, der/die den Zuschlag bekommen hat/haben, abzuschließen sind. Die Parteien stehen von Anfang an klar und bindend fest, der Beitritt einer anderen öffentlichen Körperschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Marktanalyse

Die ausschreibende öffentliche Verwaltung muss nachweislich überprüfen, dass der Preis realistisch und angemessen ist. Beim offenen Verfahren ist dies durch die Ausschreibung selbst gewährleistet, beim Einladeverfahren durch die Angebotseinladungen und bei der Direktvergabe durch die sog. Marktanalyse, die die öffentliche Körperschaft macht.

Diese Marktanalyse kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen, etwa durch unverbindliche Anfragen bei verschiedenen Wirtschaftsteilnehmern oder durch Internetrecherchen.

MEPA

Der elektronische Markt der öffentlichen Verwaltung ist ein virtueller Markt, auf dem die Vergabestelle die verschiedenen angebotenen Artikel direkt im jeweiligen elektronischen Katalog vergleichen und erwerben kann.

Zugangsvoraussetzungen

Bei manchen Ausschreibungen müssen die Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Diese sind eventuell in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

Zuschlagskriterien

Der Zuschlag für einen Auftrag kann – laut Gesetz – anhand von zwei Zuschlagskriterien erfolgen:

- Beim **günstigsten Preis** ist ausschließlich der angegebene Preis ausschlaggebend, d.h. das preisgünstigste Angebot erhält den Auftrag.
- Wird der Auftrag hingegen nach dem **wirtschaftlich günstigsten Angebot** vergeben, fließen in die Bewertung nicht nur der Preis, sondern auch die sog. **Qualitätskriterien** ein. Solche Qualitätskriterien können die Transportlogistik, die Lebenszykluskosten, der Produktionsprozess, der Zeitplan, der Organisationsaufbau, die Umweltmaßnahmen oder andere sein. Die Qualitätskriterien werden von der Vergabestelle frei gewählt, müssen aber zwingend und von vornherein klar und verständlich formuliert werden. Die Vergabestelle entscheidet, nach welchen Kriterien der Zuschlag erfolgt.

Es ist sehr wichtig, sich genau über die Zuschlagskriterien zu informieren. Diese sind in den Ausschreibungsunterlagen zu finden und sehr genau zu beachten. Besonders der Nachweis der Qualität der angebotenen Arbeit, Lieferung bzw. Dienstleistung muss sorgfältig erbracht werden.

Bei Fragen oder Unklarheiten in Bezug auf die Zuschlagskriterien ist es möglich, die sog. Richtigstellungen ("chiarimenti") bei der AOV – Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge anzufragen. Die Fragestellung erfolgt anonym auf der Internetseite der AOV.

Kontaktadressen



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen

Südtiroler Straße 60, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 945 615 - Fax +39 0471 945 623
info@handelskammer.bz.it - www.handelskammer.bz.it



Südtiroler Wirtschaftsring (SWR)

Mitterweg 5, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 977 388
info@swr.bz.it - www.swr.bz.it



Handels- und Dienstleistungsverband (hds)

Mitterweg 5, Bozner Boden, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 310 311 - Fax +39 0471 310 400
info@hds-bz.it - www.hds-bz.it



Hoteliers- und Gastwirteverband (HGV)

Schlachthofstraße 59, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 317 700 - Fax +39 0471 317 701
info@HGV.it - www.HGV.it



Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister (lvh)

Mitterweg 7, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 323 200 - Fax +39 0471 323 210
info@lvh.it - www.lvh.it



Vereinigung Südtiroler Freiberufler (VSF)

Lauben 46, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 975 945 - Fax. +39 0471 050 238
info@vsf.bz.it - www.vsf.bz.it



UNTERNEHMERVERBAND SÜDTIROL
ASSOIMPREDITORI ALTO ADIGE

UNTERNEHMERVERBAND SÜDTIROL (UVS)

Schlachthofstraße 57, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 220 444 - Fax +39 0471 220 460
info@unternehmerverband.bz.it - www.unternehmerverband.bz.it



Südtiroler Bauernbund (SBB)

K.-M. Gamper Str. 5, I-39100 Bozen
Tel.: +39 0471 999 333 - Fax +39 0471 981 171
info@sbb.it - www.sbb.it

